

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2016-682</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.03.2016 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
<b>Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden (HundeVO GVM)</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.03.2016	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen				
05.04.2016	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
18.04.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Sachverhalt:

Mit der in der Anlage enthaltenen Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden soll im Stadtgebiet ein grundsätzlicher Leinenzwang durchgesetzt werden. Ausgenommen davon sollen die „Bürgerwiese“, der „Lustgarten“ und die Grünfläche zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und „Grüner Weg“ sein. Zudem sollen geeignete Behältnisse zum Aufnehmen des Hundekots verpflichtend von den Hunde führenden Personen mitgeführt werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind mit unterschiedlich hohen Verwarngeldern bewährt.

### Anlage/n:

- Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden
- Änderungsvorschlag des Umweltausschusses

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# **Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das Führen von Hunden**

## **(Hunde-VO-GVM)**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBL. M-V S. 246), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVOBL. M-V S. 434), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung zu Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBL. M-V S. 295), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 2010. (GVOBL. M-V. S. 313) verordnet der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Grevesmühlen.

### **§ 2**

#### **Leinenzwang**

(1) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Grünflächen, Verkehrsflächen und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die entsprechend Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle zugänglichen und nutzbaren Grünflächen im Besitz der Stadt Grevesmühlen.

(3) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Seiten-, Rand- und Parkstreifen, Gehwege, Plätze sowie Straßenrinnen und deren Einlauföffnungen, Böschungen und Gräben sowie die nicht eingefriedeten Treppen vor der Straßenfront der Häuser.

(4) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen mit ihren Anpflanzungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlage sind bzw. angrenzen, außerdem Sportanlagen, Friedhöfe, Erholungsflächen, Gewässer

mit ihren Böschungen und Ufern, Grünanlagen in Wohngebieten, Rad- und Wanderwege und Spielplätze.

(5) Zur Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehören die Teile des Stadtgebietes, die zusammenhängend bebaut sind (Innenbereich nach §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch). Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen vom Leinenzwang**

(1) § 2 dieser Verordnung gilt nur für das Gebiet des Hauptortes Grevesmühlen, nicht für die zum Stadtgebiet gehörenden Ortsteile.

(2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung innerhalb des befriedeten Besitztums, wenn dem Hund das Verlassen des befriedeten Besitztums auf Grund baulicher Vorkehrungen (Einzäunung) nicht möglich ist.

(3) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht für die grün gekennzeichnete Fläche der Anlage 1 (sogenannter Lustgarten), die blau gekennzeichnete Fläche der Anlage 2 (sogenannte Bürgerwiese) und die rot gekennzeichnete Fläche zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und „Grüner Weg“.

#### **§ 5**

##### **Mitnahmeverbot**

Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

#### **§ 6**

##### **Maulkorbzwang**

Im Rathaus und auf dem Gelände von Kindergärten, Schulen und Sportanlagen, sowie in Sporthallen ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

#### **§ 7**

##### **Beseitigung von Hundekot**

(1) Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums absetzen, unverzüglich aufzunehmen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuleiten.

(2) Führer von Hunden haben außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Das Behältnis oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Zur Kontrolle sind die die Dienstkräfte oder Beauftragte der Stadt Grevesmühlen befugt. Die befugten Dienstkräfte oder Beauftragten der Stadt Grevesmühlen haben sich bei der Kontrolle auszuweisen.

## **§ 8 Ausnahmen**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

(3) Auf Antrag können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet sind.

## **§ 9 Andere Rechtsnormen**

Die in anderen Rechtsnormen getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet,
3. entgegen § 5 Hunde auf Kinderspielplätze, Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitführt,
4. entgegen § 6 im Rathaus und auf dem Gelände von Kindergärten, Schulen und Sportanlagen, sowie in Sporthallen einen Hund ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorb führt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 den Hundekot des mitgeführten Hundes nicht unverzüglich aufnimmt und einer sachgerechten Entsorgung zuleitet,
6. entgegen § 7 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung des Hundekots mit sich führt oder auf Verlangen durch einen zur Kontrolle Befugten das Behältnis oder das nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit dieser Verordnung nach

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 EUR geahndet,
2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 100,00 EUR geahndet,

3. § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 150,00 EUR geahndet,
4. § 10 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 200,00 EUR geahndet,
5. § 10 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 wird mit einer Geldbuße in Höhe von 20,00 EUR geahndet.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen ist Verfolgungsbehörde im Sinne der §§ 35 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

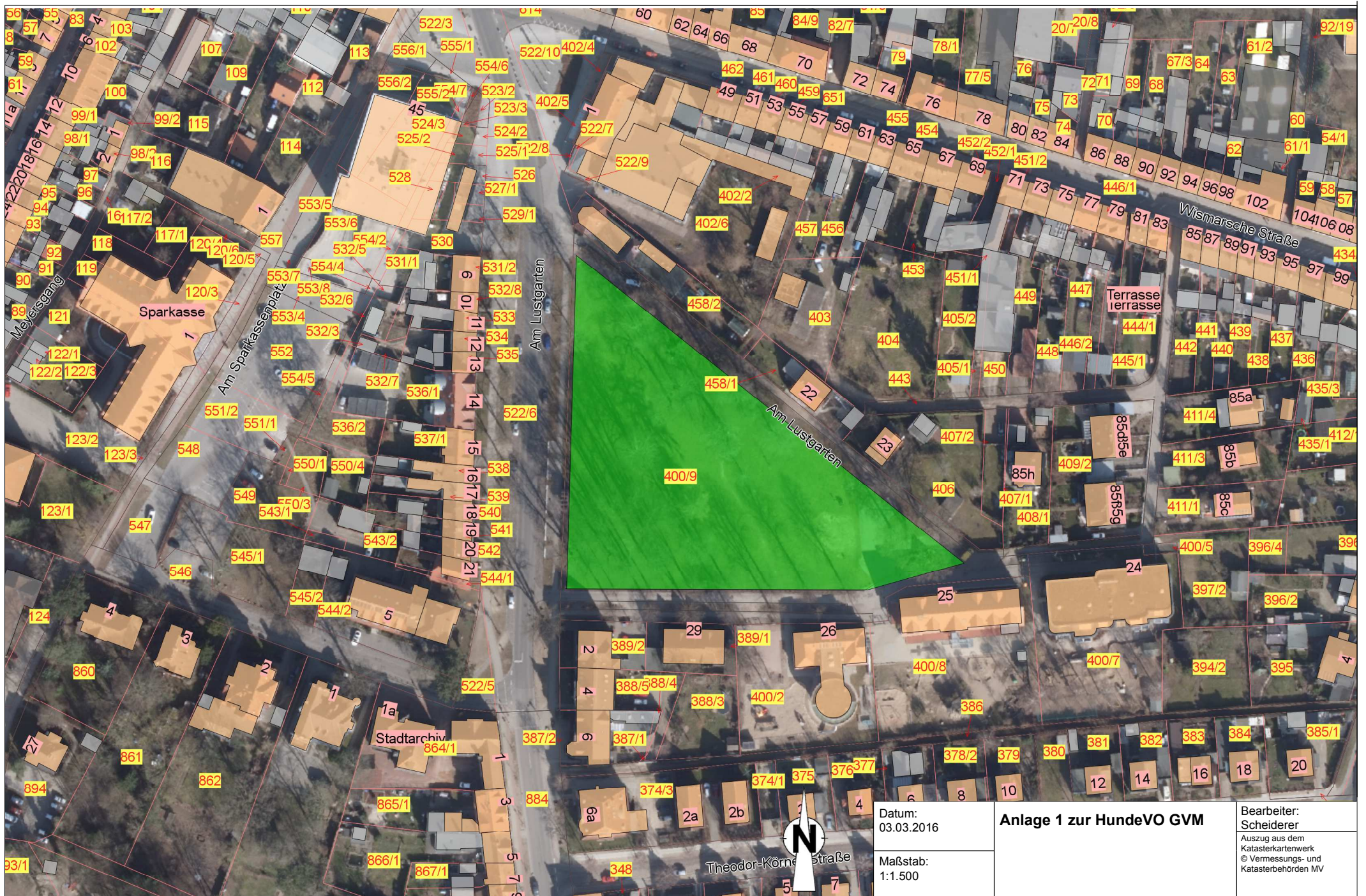
Grevesmühlen, den

Der Bürgermeister  
Jürgen Ditz

(Siegel)

Die Hundeverordnung der Stadt Grevesmühlen wurde mit Datum vom ... durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg genehmigt.





Datum:  
03.03.2016

Maßstab:  
1:1.500

**Anlage 1 zur HundeVO GVM**

Bearbeiter:  
Scheiderer  
Auszug aus dem  
Katasterkartenwerk  
© Vermessungs- und  
Katasterbehörden MV





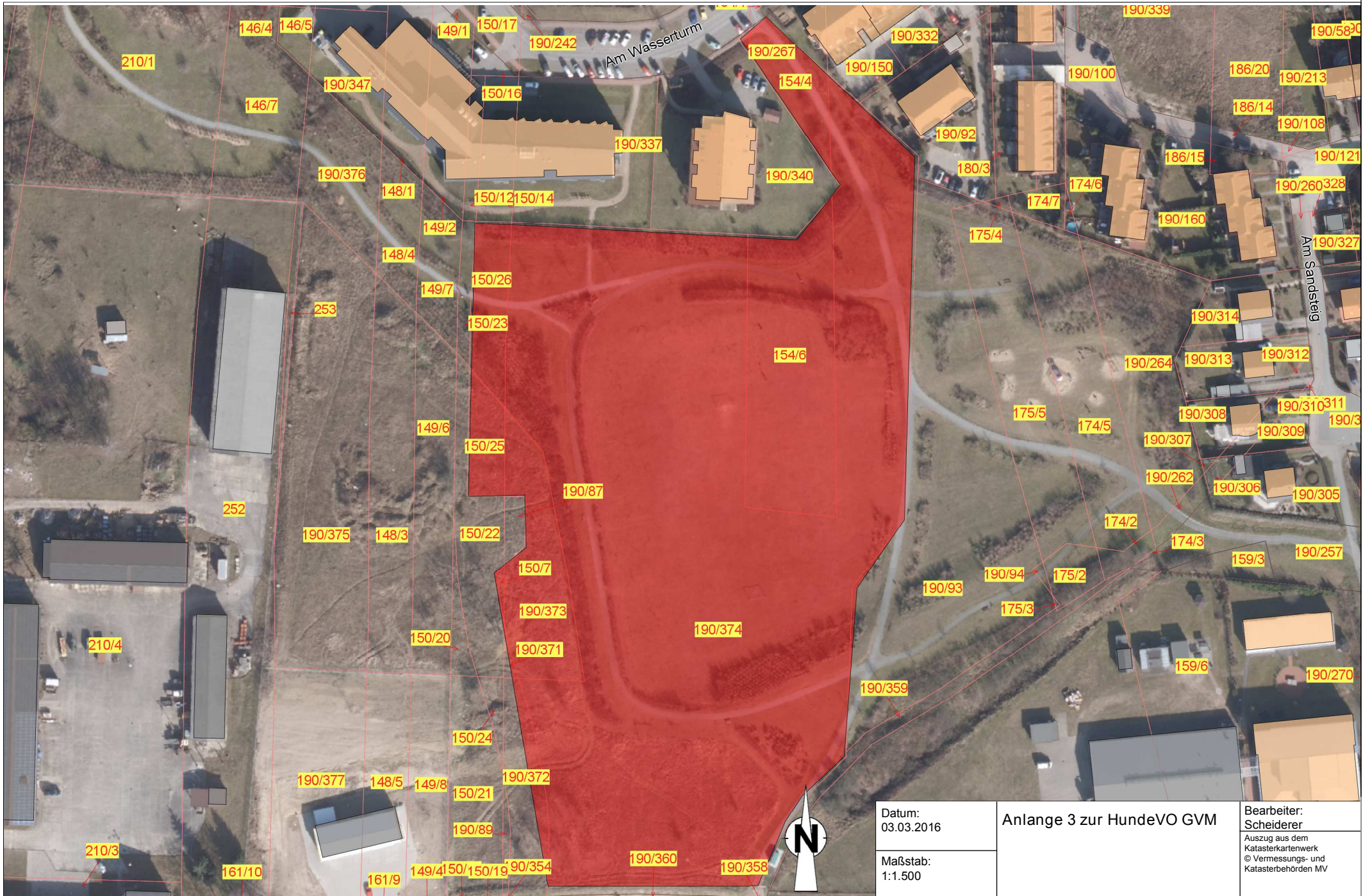
Datum:  
04.03.2016

Maßstab:  
1:1.500

Anlage 2 zur HundeVO GVM

Bearbeiter:  
Scheiderer  
Auszug aus dem  
Katasterkartenwerk  
© Vermessungs- und  
Katasterbehörden MV







**Beschlussauszug der letzten Sitzung des  
Umweltausschusses vom 21.03.2016  
zur Verordnung der Stadt Grevesmühlen über das  
Führen von Hunden (HundeVO GVM)**

Vorlage: VO/12SV/2016-682

---

Nach reger Diskussion empfiehlt der Umweltausschuss den „Lustgarten“ ersatzlos zu streichen und auch dort den grundsätzlichen Leinenzwang durchzusetzen.